



Hansestadt Anklam

Gestaltungssatzung Siedlung Gellendiner Weg



Hansestadt Anklam

Gestaltungssatzung Siedlung Gellendiner Weg

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Bildes der Siedlung Gellendiner Weg in der Hansestadt Anklam, die von geschichtlicher, baukultureller, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 86 Absatz 1, Nr. 1 und 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590, 2016 S. 20) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 17.03.2016 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Geltungsbereich.....	3
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.....	3
II. Allgemeine Anforderungen.....	5
§ 3 Allgemeine Anforderungen	5
§ 4 Siedlung als Ensemble	5
III. Gestaltungsvorschriften	6
§ 5 Dach und Dachaufbauten	6
§ 6 Fassaden	7
§ 7 Fenster	8
§ 8 Türen	8
§ 9 Anbauten	9
§ 10 Garagen und Nebengebäude	9
§ 11 Antennen	10
§ 12 Einfriedungen und Vorgärten	10
§ 13 Werbeanlagen	11
IV. Schlussbestimmungen	12
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 15 Inkrafttreten	13



I. Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Siedlung Gellendiner Weg. Der Bereich ist in dem der Satzung beigefügtem Übersichtsplan Anlage 1 gekennzeichnet. Der Originalplan liegt zur dauernden Einsichtnahme in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Bauamt aus.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch den Stadtwald, die hintere Grundstücksgrenze Gellendiner Weg 1a-c,
- die Tuchowstraße und die nördliche Grundstücksgrenze Tuchowstraße 3d
- im Osten durch die Pasewalker Allee
- im Süden durch das Gewerbegebiet Anklam – Teilfläche Süd
- im Westen durch die Straße Am Stadtwald und die Straße Richtung Gellendin

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung und Werbeanlagen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur für Anlagen oder Anlagenteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege, Gehwege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen.

Die einsehbaren Bereiche im Sinne der Satzung werden wie folgt definiert (s. Anlage 1):

- Gellendiner Weg
1a-c, 3a-f, 4a-c, 5a-d, 6a-d, 7a-f, 8a-d, 9a-d, 10a-d, 11a-d, 12a-d, 13a-h, 14a-d, 15, 15a-d, 16, 16a-d, 17a-d, 18a-c, 19a-d, 20a-21a-i, 23(ehem. 21j), 22a-c, 23a-d, 24a-d
einsehbar: Straßenfassade,
 Giebel (außer Giebel Gellendiner Weg 1c, und 4a)
- Gellendiner Weg
2a – 2d
einsehbar: Straßenfassade (Eingang),
 Giebelfassade 2a, 2d,
 Rückseite
- Dr.-Külz-Straße
1a-d, 4a-d, 6a-f, 8a-d, 10a-d, 11a-d, 12a-d, 14a-d, 15a-d, 16a-j, 17a-d, 18a-d, 19a-h, 20a-d
einsehbar: Straßenfassade,
 Giebel,
 (außer Giebel Dr.-Külz-Str. 10a und Giebel Dr.-Külz-Str. 14a)



- Dr.-Külz-Straße
2a-f, 3a-d, 5a-d, 7a-d
einsehbar: Eingangsseite (Straßenfassade),
Giebelseite,
- Dr.-Külz-Straße
9a-d, 13a-d
einsehbar: Straßenfassade (Eingangsseite),
Giebel 9a,
Giebel 13a,
- Heinrich-Heine-Straße
1a-f, 2a-f, 3a-f, 4a-f, 5a-f
einsehbar: Eingangsseite 1a-5f (Straßenfassade),
Giebel 1a,
Giebel 5f
- Goethestraße
1a/1b, 3a/3b, 5a/5b, 7a/7b; 2a/2b/2c, 4a/4b/4c, 6a/6b/6c
einsehbar: Straßenfassade,
Giebel 1a, 2a, 6c, 7b
- Schillerstraße
1a/1b/1c, 2a/2b/2c, 3a/3b/3c
einsehbar: Straßenfassade (Eingangsseite),
Giebel 1a, 3c
- Fritz-Reuter-Straße
1a-d, 2a-d, 3a-d
einsehbar: Straßenfassade (Eingangsseite),
Giebelseite 1a, 1d, 2a, 2d, 3a, 3d,
Rückseite
- Tuchowstraße
1a/1b, 2a-d, 3a-d
einsehbar: Straßenfassade (Eingang),
Giebel 1a, 1b, 2a, 2d, 3a, 3d,
Rückseite



II. Allgemeine Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Alle baulichen Maßnahmen sind nach den folgenden Bestimmungen in der Weise auszuführen, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale, die baukulturelle Bedeutung sowie die architektonisch-städtebauliche Eigenart der Gellendiner Siedlung sichern und fördern.

§ 4 Siedlung als Ensemble

- (1) Das charakteristische einheitliche Bild der Siedlung ist geprägt durch den regelmäßigen Siedlungsgrundriss, die Stellung der Gebäude, die Firstrichtungen und die ruhigen Dach-flächen, die Fenster und Türen, die Farben und Materialien. Dieses Siedlungsbild und seine Elemente müssen erhalten und gefördert werden.
- (2) Die von öffentlichen Räumen aus einsehbaren unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Häusern sind gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Der Baumbestand ist ein wesentlicher Bestandteil des Siedlungsbildes. Vorhandene Bäume müssen erhalten werden. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Anklam vom 16. 04. 2001.

Erläuterungen

Zu § 3 und 4 Allgemeine Anforderungen, Siedlung als Ensemble

Die Wohnsiedlung mit den Straßenzügen Gellendiner Weg, Dr.-Külz-Straße, Tuchowstraße, Fritz-Reuter-Straße, Schillerstraße und Goethestraße entstand Ende der 30er Jahre. Heute stellt dieses als Gesamtheit erbaute Wohnquartier ein bedeutendes Zeugnis in der Baugeschichte Anklams sowie in der städtebaulichen und sozialkulturellen Entwicklung Deutschlands dar. Dieses historische Bild der Siedlung „Gellendiner Weg “ mit seiner architektonischen Eigenart soll für die Nachwelt erhalten werden.

III. Gestaltungsvorschriften

§ 5 Dach und Dachaufbauten

- (1) Die Einheitlichkeit des Daches der einzelnen Baukörper als weitgehend geschlossen wirkende Fläche ist zu erhalten und zu fördern
- (2) Die Dacheindeckung muss in hellroten Ziegeln oder Dachsteinen erfolgen.
- (3) Die Dachgauben eines Baukörpers müssen sich der Dachfläche des Hauptdaches unterordnen. Die Dachgauben müssen als Schleppgauben gestaltet sein und die gleiche Dachdeckung wie das Hauptdach aufweisen. Die Seitenflächen der Dachgauben sind wie die Fassade zu verputzen und farblich zu behandeln.
- (4) Die Neigung der Dachflächen der Dachgauben muss mindestens 30° betragen.
- (5) Die Länge der Einzelgauben darf 2,00 m nicht überschreiten. Gauben benachbarter Hauseinheiten können zu einer Gaube zusammengefasst werden; deren Länge darf 7,00 m nicht überschreiten.
- (6) Die Dachgauben müssen auf die Fensterachsen der darunter liegenden Geschosse, die Brandmauern oder die Gebäudeachsen bezogen sein. Der Abstand der Dachgauben untereinander muss bei Gauben, die länger als 2,00 m sind, mindestens 6,00 m, ansonsten mindestens 3,00 m betragen. Von der Traufe ist mindestens ein Abstand von zwei Dachziegelreihen einzuhalten. Dachgauben sind nur unterhalb des Firstes zulässig. Vom First ist mindestens ein Abstand von zwei Dachziegelreihen einzuhalten. Vom Ortgang ist mindestens ein Abstand von 2,00 m einzuhalten.
- (7) Die Dachgauben eines Baukörpers sollen im Hinblick auf Form, Dimension und Gestaltung gleich sein.
- (8) Die Höhe des Fensters einer Schleppgaube soll 1,10 m nicht überschreiten.
- (9) Dachflächenfenster sind zur Straßenseite bis zu einer Größe von 0,25 qm im Seitenverhältnis h:b = 3:2 möglich. Die Größe der Dachflächenfenster auf der rückwärtigen Gebäudeseite darf höchstens bis zu 1,2 qm betragen. In Abweichung zu Satz 1 gilt für notwendige Öffnungen zur Entrauchung über Treppenhäusern die Mindestgröße nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Pro Hauseinheit sind höchstens 2 Dachflächenfenster zulässig.
- (10) Photovoltaik- und Solaranlagen sind nur auf den nicht einsehbaren Flächen lt. §2 (2) zulässig.

Erläuterungen

Zu 5 Dach und Dachaufbauten

Ursprünglich waren die Dächer der Siedlung mit einheitlichem Material, hellroten Falzziegeln gedeckt. Die einheitliche Farbigkeit der Dachflächen trug zum harmonischen Bild der Siedlung bei. Kleinere Schleppgauben beeinträchtigen die geschlossene und geordnete Dachfläche nicht, sondern akzentuieren die Flächen. Dieser Eindruck darf durch übergroße Dachaufbauten nicht gestört werden.

Hauseinheiten sind Teile eines Reihen -bzw. Doppelhauses mit dazugehörigem Flurstück. Als rückwärtige Gebäudeseite gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist.

§ 6 Fassaden

- (1) Das farbliche Gesamtbild der Siedlung ist zu erhalten und zu fördern. Die in der Gestaltungssatzung angegebenen Farbtöne nach RAL (siehe Farbmuster Anlage 2) sind in einer Farbmustertafel im Bauamt der Hansestadt Anklam zur Einsicht ausgelegt.
- (2) Die verputzte Fassade (feinkörniger Spritz- oder Kratzputz, im Türgewände Glattputz) ist farblich dem ursprünglichen Farbkonzept anzupassen: Die Farbgebung ist für die Wandflächen in Hellelfenbein (RAL 1015), für die Schmuckelemente (Türlaibung, Gesimse, Giebelschmuck) in Cremeweiß (RAL 9001) auszuführen.
- (3) Die Dachrinne und das Regenfallrohr sind hellblau (RAL 5024) oder im Grauton (RAL 7035) zu streichen oder in Materialfarbe zu belassen (siehe Farbmuster Anlage 2). Der Mindestabstand zwischen Regenfallrohren darf 6,00 m nicht unterschreiten.
- (4) Fassadenverkleidungen jeder Art, wie beispielsweise Fliesen, Klinker, Riemchen, Blech, Zementplatten, Kunststoff, Holz sind nicht zulässig.
- (5) Eine Wärmedämmung der Außenwände ist an der Rückfassade möglich. Dieses gilt ausnahmsweise auch für Giebelfassaden. An der Straßenfassade (Eingangsseite) darf nur ein Wärmedämmputz von höchstens 20 mm Stärke aufgebracht werden.

Im Einzelfall kann auch eine Wärmedämmung für einsehbare Fassaden gestattet werden (bei nachweisbarem Nutzen lt. Energiepass)

Die Fassade ist entsprechend ursprünglicher Ansicht mit den Gesimsen und sonstigen Gestaltungselementen wieder herzustellen.

- (6) Die Oberflächen von Sockelbereich und Treppenwangen sind in Sichtmauerwerk mit Ziegeln oder Flachklinkern in naturroter Farbe auszuführen. Ergänzungen oder Erweiterungen im Bereich von Sockel und Treppenwangen sind bei vorhandenem Mauerwerk in der Oberflächenform und Farbe dieses Mauerwerks auszuführen.
- (7) Als Hauseingangsüberdachungen sind nur der Türlaibung angepasste (bogenförmige oder gerade) Vordächer ohne Seitenteile, max. Breite wie Hauseingangstreppe ohne Treppenwangen, max. Länge 1m zulässig.

Die Gestaltung ist in den Farbtönen Cremeweiß (RAL 9001) oder in Grautönen (RAL 7032, 7035 oder 7044) auszuführen.

Erläuterungen

Zu § 6 Fassaden

Durch die Art der Oberflächen, die bestimmt wird durch Material und Struktur sowie Farbe wird das Straßenbild wesentlich geprägt. Wie die Ausbildung der Details verknüpfte in der Siedlung auch eine einheitliche Farbgebung die Siedlungshäuser miteinander. Farbige Details setzen wichtige Farbtupfer in der von Cremeweiß und Gelbtönen geprägten Siedlung.

§ 7 Fenster

- (1) Die Fenster prägen durch ihr einheitliches Bild im Hinblick auf Form, Proportion, Sprossen und Farben das Bild der einzelnen Baukörper ebenso wie der Siedlung als Ganzes. Dieser Charakter soll bei Erneuerungsmaßnahmen erhalten bleiben.
- (2) Die Fensteröffnungen in der Straßenfassade und in der Giebelfassade dürfen im Hinblick auf Lage, Form und Proportion nicht verändert werden.
- (3) Fenster müssen zweiflügelig ausgebildet sein. Fenster können mit Sprossen gegliedert sein.
- (4) Fensterrahmen und Fenstersprossen bzw. -pfosten sind nur in cremeweißer Farbe (RAL 9001) zulässig (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (5) An den Fenstern der Straßenfassaden können Fensterläden angebracht werden. Vorhandene Fensterläden sollen erhalten bleiben. Die Farbgebung der Fensterläden hat den charakteristischen Farben der Siedlung zu entsprechen: Rahmen hellblau (RAL 5024), Füllung cremeweiß (RAL 9001) (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (6) Jalousien und Rollläden sind an den Fassaden, die den öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend §2 Abs. 2 zugewandt sind, nicht zulässig. Ausgenommen sind in die Fensterlaibung eingebaute Jalousien und Rollläden.

§ 8 Türen

- (1) Die Türen prägen durch ihr einheitliches Bild im Hinblick auf Form und Proportion, Material und Farben das Bild der einzelnen Baukörper ebenso wie der Siedlung als Ganzes. Dieser Charakter soll bei Erneuerungsmaßnahmen erhalten bleiben.
- (2) Die Gliederung und die Formensprache der Haustüren sollen als Vorbild für eine neue handwerkliche Ausführung dienen. Die Brettstruktur der Füllung der Türblätter muss sich dem althergebrachten Bild der Haustüren anpassen. Die Türfüllungen sind symmetrisch zu gestalten. Die Brettstruktur der Füllung der Türblätter muss diagonal verlaufen. Zusätzliche kleine Sichtfenster mit Außenmaßen höchstens 0,3 m x 0,3 m können in die Türen entsprechend diagonal eingepasst werden.
- (3) Die Oberlichter über den Haustüren müssen erhalten bleiben.



- (4) Die Farbgebung der Türen soll den charakteristischen Farben der Siedlung entsprechen:
- entweder Türfüllung, Türblattrahmen und Türrahmen hellblau (RAL 5024),
 - alternativ auch Türfüllung und Türrahmen hellblau (RAL 5024) und Türblattrahmen cremeweiß (RAL 9001)
 - oder Türfüllung und Türrahmen cremeweiß (RAL 9001) und Türblattrahmen hellblau (RAL 5024) (siehe Farbmuster Anlage 2).

Erläuterungen

Zu § 7, 8 Fenster, Türen

Wandöffnungen wie Fenster- und Türöffnungen gehören zu den wichtigsten Gestaltungselementen einer Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und die Anordnungen der Öffnungen prägen den Charakter des Hauses. Als Grundtyp wurde damals ein zweiflügeliges, rechteckiges mit Sprossen gegliedertes Fenster, bzw. Segmentbogenfenster ausgewählt. Das charakteristische kleine Rechteckfenster gab der Siedlung ein besonderes Gepräge.

Bei den Haustüren gab es nur wenige Grundtypen mit ähnlichen Details und einheitlicher Farbgebung. Die Farbigkeit ist für den Charakter der Siedlung erheblich. Die Grundkonstruktion der Türen ist gleich: handwerklich gefertigte Holztüren mit schräg gelatteter, symmetrischer Füllung.

Als rückwärtige Gebäudeseite gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist. Dazu siehe auch §2 (2).

§ 9 Anbauten

- (1) Bei Anbauten soll der Wandanteil gegenüber den Öffnungen höchstens 30 % betragen. Anbauten nebeneinander liegender Hauseinheiten können zusammengefasst werden.
- (2) Der Sockel ist wie die Sockelzone der Hauptbaukörper zu gestalten. Die Oberflächen der Wände sind nur aus Glas oder Putz herzustellen. Fachwerk ist unzulässig.
- (3) Die Fassadenoberfläche muss in ihrer Gesamtheit mit der gleichen Farbe ausgeführt werden wie das zugehörige Hauptgebäude.
- (4) Die Dacheindeckungen sind in der Farbe des Haupthauses auszuführen.

§ 10 Garagen und Nebengebäude

Die Oberflächen der Fassaden von Garagen und massiven Nebengebäuden sind wie das zugehörige Hauptgebäude farblich zu gestalten.



Erläuterungen

Zu § 9, 10 Anbauten, Garagen und Nebenbauten

Anbauten auf der Gartenseite sollen sich dem Hauptkörper unterordnen. Nebengebäude sollen dem Charakter der Siedlung entsprechen und sind in der Gestaltung anzupassen.

§ 11 Antennen

Sind Antennen von öffentlichen Verkehrsflächen laut §2 Abs. 2 einsehbar, sind diese nicht zulässig.

Erläuterungen

Zu § 11 Antennen

Bezüglich der Anbringung von Antennen an Gebäudefassaden und auf Dächern sollte jeweils geprüft werden, ob eine Montage unter Dach möglich ist. Eine Antennenanlage muss als störend gesehen werden und sollte im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Kabelanschlusstechnik möglichst vermieden werden.

§ 12 Einfriedungen und Vorgärten

- (1) Die Vorgartenbereiche in ihrer charakteristischen Funktion und Gestaltung sind als erweiterter Teil des schmalen Straßenraumes zu gestalten und als Rasenflächen anzulegen.

Zulässig sind niedrig bleibende Gehölze mit einer Wuchshöhe bis 1,00 m. Solitärgehölze mit einer Wuchshöhe bis max. 2,00 m sind zulässig.

- (2) Der Weg zur Haustür darf maximal 1,20 m breit sein. Erschließt der Weg zwei Haustüren, ist eine maximale Breite von 1,60 m möglich.
- (3) Einfriedungen der Vorgärten durch Zäune, Mauern oder Hecken sind unzulässig.

Erläuterungen

Zu § 12 Einfriedungen und Vorgärten

Besonderes Gewicht wurde bei der Anlage der Siedlung auf Straßenräume gelegt. Teil dieses öffentlichen Straßenraumes waren die weitgehend freigehaltenen Vorgärten ohne Zäune und Einfriedungen. Vorgärten und Straßengrün nehmen einen großen Anteil innerhalb der Siedlung ein. Dieser Bereich soll auch in Zukunft derart erhalten bleiben.



§ 13 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind flach an der Außenwand der Gebäude anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 0,10 m gegenüber der Fassadenfläche vorspringen. Blinkende, Leuchtende oder in Leuchtfarben gestaltete Werbung ist unzulässig. Nur Werbung an der Stätte der Leistung ist zulässig.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Pro Hauseinheit darf die Werbefläche und Größe von Schaukästen 0,1 qm nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen in den Vorgärten nicht aufgestellt oder angebracht werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 sind bei einzelnen Ladengeschäften Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche von 1,0 qm zulässig.

Erläuterungen

Zu § 13 Werbeanlagen

In der Siedlung gibt es bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich Wohnhäuser, in denen nur ausnahmsweise Räume gewerblich genutzt werden sollten. Es besteht kein Grund übermäßige Reklame anzuordnen. Ein kleines Schild reicht schon, um in der ruhigen Umgebung aufzufallen.



IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1, Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 5 Absatz 2 die Dacheindeckung nicht in hellroten Ziegeln oder Dachsteinen ausführt;
 - entgegen § 5 Absatz 3, 5, 6 und 7 Dachgauben zu groß, zu lang oder in zu dichtem Abstand von der Traufe, vom Ortgang, vom First oder untereinander ausführt oder nicht als Schleppgaube gestaltet oder innerhalb eines Baukörpers unterschiedlich gestaltet;
 - entgegen § 5 Absatz 4 die Neigung der Dachflächen nicht mindestens mit 30° ausführt;
 - entgegen § 5 Absatz 8 oder 9 Dachgauben oder Dachflächenfenster zu groß ausführt oder die zulässige Anzahl der Dachflächenfenster überschreitet;
 - entgegen § 6 Absatz 2, 3 oder 4 Fassaden nicht dem Farbkonzept entsprechend behandelt oder mit Fassadenverkleidungen versieht;
 - entgegen § 6 Absatz 5 an der Straßenfassade eine Wärmdämmung der Außenwände anbringt ohne nachweisbaren Nutzen laut Energiepass;
 - entgegen § 6 Absatz 6 Sockelbereich und Treppenwangen ausführt;
 - entgegen § 6 Absatz 7 Hauseingangsüberdachungen anbringt und nicht entsprechend der Türleibung die Hauseingangsüberdachung auswählt;
 - entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Fensteröffnungen in der Straßenfassade oder der Giebelfassade in Lage, Form und Proportion verändert;
 - entgegen § 7 Absatz 3 oder 4 Fenster nicht zweiflügelig ausführt und vom Farbkonzept abweichend behandelt;
 - entgegen § 7 Absatz 5 und 6 Jalousien und Rollläden vorsieht und die Farbgebung nicht entsprechend ausführt;
 - entgegen § 8 Absatz 1,2,3 oder 4 Haustüren einbaut, bei denen die Brettstruktur der Füllung der Türblätter nicht diagonal verläuft, die nicht der Formsprache der alten Haustüren entsprechen, die Sichtfenster abweichen und die Farbgebung nicht dem Farbkonzept entspricht;
 - entgegen § 9 Absatz 1,2,3,4 und 5 Anbauten nicht entsprechend ausführt;
 - entgegen § 10 die Fassadenoberfläche nicht entsprechend behandelt;
 - entgegen § 11 Antennen anbringt;
 - entgegen § 12 Absatz 1, 2, und 3 Vorgärten nicht entsprechend gestaltet, die erlaubte Wegbreite überschreitet oder Vorgärten einfriedet;



- entgegen § 13 Absatz 1, 2, 3 oder 4 Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen installiert oder im Vorgarten aufstellt; blinkende, leuchtende und in Leuchtfarben gestaltete Werbung verwendet oder Werbung nicht an der Stätte der Leistung anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erläuterungen

Zu § 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) § 84 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590, 2016 S. 20) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung „Siedlung Gellendiner Weg“, Ausfertigung vom 31.08.2001, außer Kraft.

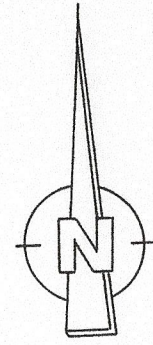
Anklam, den 18.03.2016



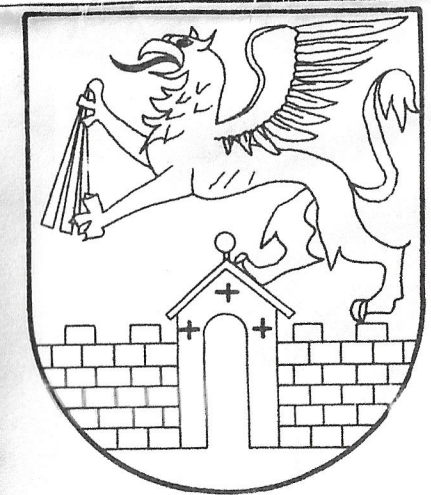
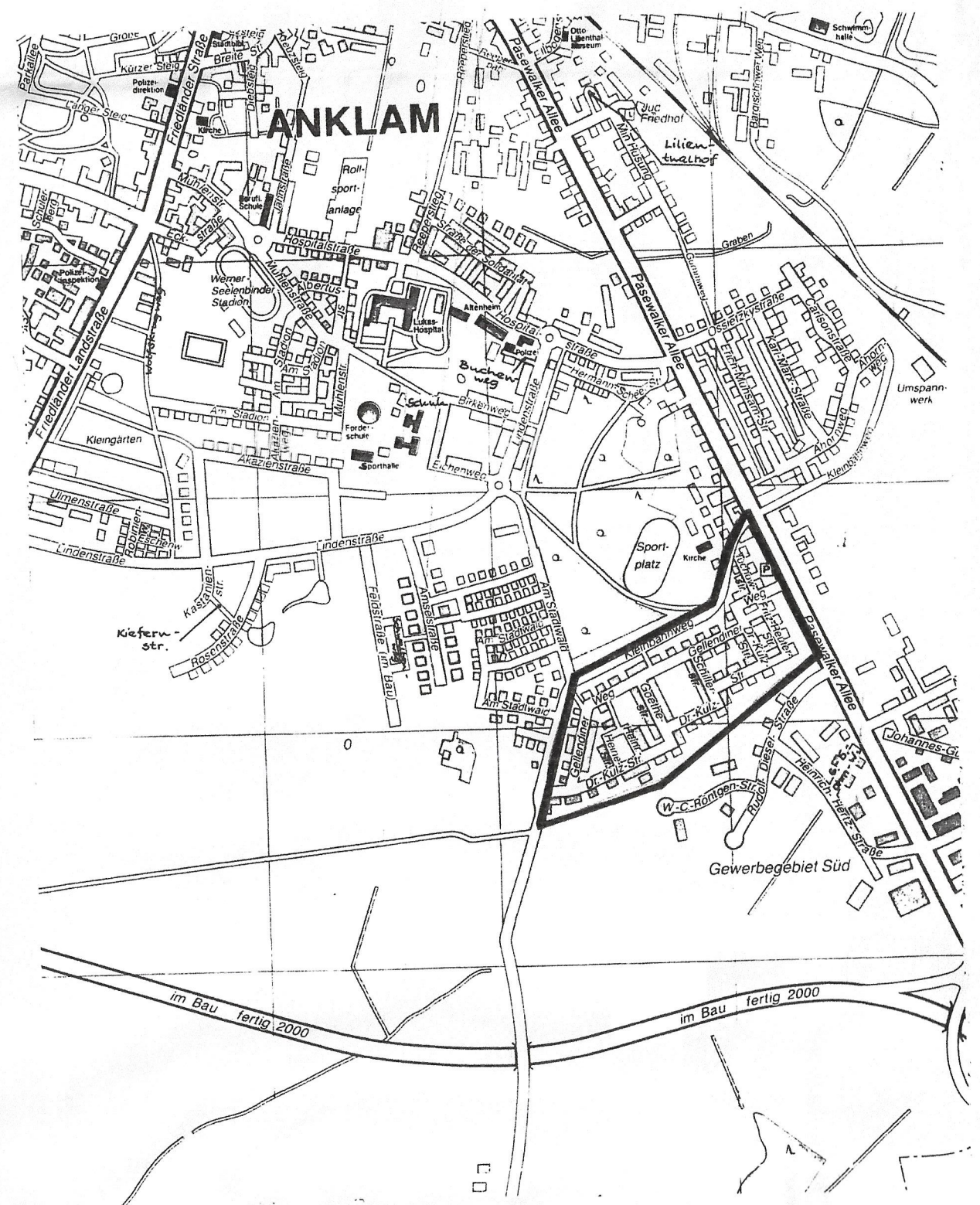

Bürgermeister

Anlage 1 Übersichtsplan zum örtlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

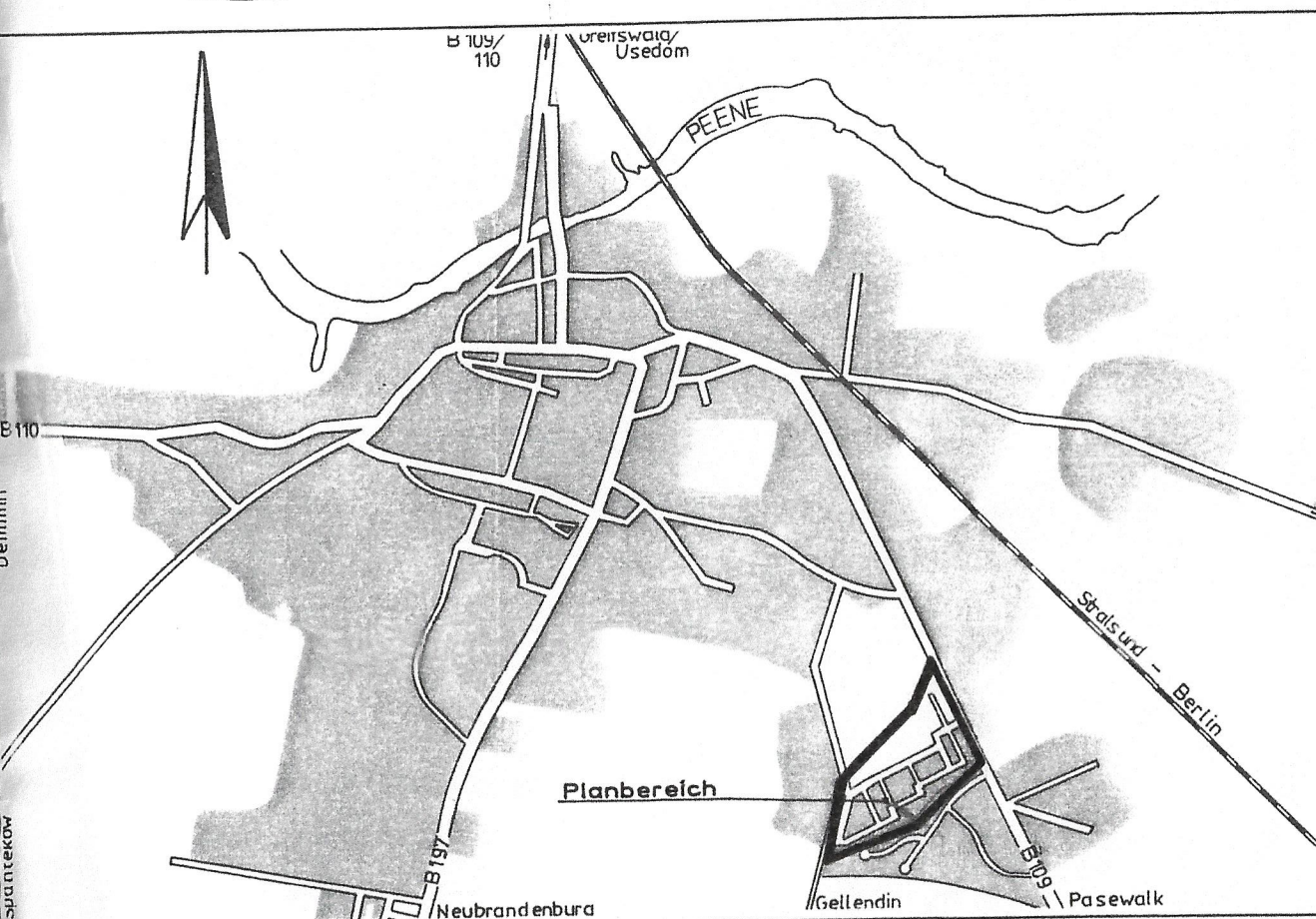
Anlage 2 Farbmuster



Stadtplan mit Kerzeichnung des Planbereiches
M 1 : 12 500



Hansestadt Anklam



Plangrundlagen:
- Vermessung von 1993
- Flurkarte der Gemarkung Anklam, Flur 10 in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung "Siedlung Gellendiner Weg"

Datum	Maßstab	Planverfasser
Juli 2001	Übersichtsplan 1 : 1000	Hansestadt Anklam Stadtverwaltung Bauamt

Hansestadt Anklam
Siedlung Gellendiner Weg

Gestaltungssatzung
Anlage 2

Farbmustertafel

Diese Farben sind im Original in einer Farbmustertafel im Bauamt der Hansestadt Anklam zur Einsicht ausgelegt.

Hellelfenbein

RAL 1015

Wandflächen; Seitenflächen der Dachgauben



Cremeweiß

RAL 9001

Türlaibung, Traufgesims, Fensterrahmen,
Fenstersprossen, Fensterladen Füllung;
Türblattrahmen, wenn Türfüllung und Türrahmen
hellblau, Türfüllung und Türrahmen, wenn
Türblattrahmen hellblau



Hellblau

RAL 5024

Dachrinne, Regenfallrohr, Fensterladen Rahmen;
Türblattrahmen, Türrahmen und Türfüllung oder
Türfüllung und Türrahmen, wenn Türblattrahmen
cremeweiß bzw. Türblattrahmen, wenn Türfüllung
und Türrahmen cremeweiß



Lichtgrau

RAL 7035

